

FRIEDHOFSSATZUNG

der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15.07.2009

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. Bbg. I S. 202), i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 298) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 07.07.2009 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal betreibt sowohl die in ihrem Eigentum stehenden Friedhöfe (Begräbnisplätze) als auch die ihr durch Vertrag oder Vereinbarung übertragenen Friedhöfe (Begräbnisplätze) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Eigentum der Gemeinde stehenden Friedhöfe (Begräbnisplätze) in den Ortsteilen Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe, Woltersdorf und Zülichendorf sowie den durch Vertrag zur Bewirtschaftung übertragenen Friedhof (Begräbnisplatz) im Ortsteil Frankenförde.

§ 2 **Zweckbestimmung**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ein Recht auf Benutzung einer bestimmten Grabstätte hatten.
- (2) Der Bürgermeister kann die Beisetzung anderer Personen zulassen.

§ 3 **Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Bürgermeister, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung führt die Belegungspläne, Grabverzeichnisse und Nachweise über Nutzungsrechte an Grabstätten.

II / 3.2.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Schließung und Entwidmung werden öffentlich durch die Friedhofsverwaltung bekannt gegeben.
- (3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden, sind unter ersatzweise Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 5

Zeitpunkt der Bestattung

- (1) Im Einvernehmen mit den Angehörigen wird durch die Friedhofsverwaltung Tag und Stunde der Bestattung vereinbart.
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt. An sonstigen Tagen finden Bestattungen generell nur in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Verhalten der Friedhofsbesucher und -benutzer

- (1) Die Friedhofsbesucher und -benutzer haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Innerhalb der Friedhöfe ist nicht gestattet:
 - a) das Mitbringen von Tieren,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist,
 - c) das Rauchen und Lärmen,
 - d) das Verteilen von Druckschriften, abgesehen von den üblichen Totenzetteln,
 - e) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
 - f) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung und sind spätestens 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- 5) Wer den Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 zuwiderhandelt, kann des Friedhofes verwiesen werden.

§ 7
Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der Sommermonate (1.4. bis 30.9.) von 8 - 21 Uhr, und während der Wintermonate (1.10. bis 31.3.) von 8 - 18 Uhr geöffnet.
- (2) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderem notwendigen Anlaß können die Friedhöfe befristet ganz oder teilweise für jeden Zutritt gesperrt werden.

§ 8
Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Maurer, Gärtner und sonstige Personen, die auf den Friedhöfen gewerbsmäßig tätig werden wollen, haben dies gegenüber der Friedhofsverwaltung unverzüglich, jedoch spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeiten schriftlich anzuzeigen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. In begründeten Ausnahmen können die Arbeiten für bestimmte Tage untersagt oder eingeschränkt werden.
- (3) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

**§ 9
Allgemeines**

- (1) Die vom Standesbeamten ausgestellte Sterbeurkunde - ersatzweise die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ordnungsbehörde - ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen, damit Grabstelle und Bestattungstermin (§ 5 Abs. 1) festgelegt werden können.
- (2) Bei einer Beisetzung in eine schon vorhandene Grabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Über Ausnahmeanträge nach § 2 Abs. 2 der Satzung entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Bei einer Aschebestattung ist der Friedhofsverwaltung vor dem Bestattungstermin die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

**§ 10
Ruhezeit**

- (1) Die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit beträgt für Erdbestattungen 20 Jahre. Bei Urnenbestattungen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Abweichend hiervon kann die Gemeinde längere Nutzungsrechte gewähren.
- (2) Die Ruhezeit für Kriegsgräber laut Gräbergesetz vom 05.08.2005, in der jeweils gültigen Fassung, ist unbegrenzt.

**§ 11
Ausgrabungen und Umbettungen**

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen sind, unbeschadet der gesetzlichen und sonstigen Rechtsvorschriften, auf schriftlichen Antrag mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (2) Kann der Antragsteller nicht allein über die Leiche oder Urne verfügen, so ist die Einwilligung der Mitberechtigten in amtlich beglaubigter Form beizubringen.
- (3) Umbettungen und Ausgrabungen sind durch die damit beauftragten Bestattungsunternehmen durchzuführen.
- (4) Umbettungen können nur aus einer Wahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte oder aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab vorgenommen werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Die Umbettung von nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandenen Leichen- oder Aschenresten in andere Grabstätten bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Bei der Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnengrabstätten umgebettet werden.
- (8) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist in vorheriger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung durch das Bestattungsunternehmen oder durch zugelassene Dritte vorzunehmen.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Rechte an ihnen bestehen nur, soweit sie sich aus dieser Satzung ergeben.
- (3) In jeder Grabstelle darf, abgesehen von dem Fall der Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhefrist (§ 10), nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen sind zulässig bei Wöchnerinnen mit Neugeborenen und bei Kindern unter einem Jahr.
- (4) Totgeburten dürfen in einer bereits belegten Grabstätte eines Verwandten bestattet werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen Grabstätten verlegen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein gleichartiges Grab umzubetten.

§ 13 Gärtnerische Gestaltung und Pflege

- (1) Die Grabstätten sind spätestens 4 Monate nach der Belegung herzurichten und fortan zu pflegen. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Platz abzulegen. Die Höhe und die Form der Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Charakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Frist beginnt bei Reihengräbern, Urnengräbern und Kindergräbern mit der Bestattung, bei Wahlgräbern mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes. Diese Verpflichtung besteht so lange, wie Rechte an den Grabstätten geltend gemacht werden können.
- (2) Die Verantwortlichkeit für die Gestaltung der Gräber richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für die laufende Grabpflege nach dieser Friedhofssatzung gelten in nachstehender Reihenfolge als Verantwortliche:
 1. der Ehegatte bzw. der Nutzungsberechtigte,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die Enkelkinder,
 6. die Großeltern,
 7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaftdes Verstorbenen.
- (3) Werden die Grabstätten nicht gestaltet oder länger als ein halbes Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, gilt folgende Regelung:
 - a) Die Verantwortlichen werden unter Fristsetzung von der Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

II / 3.2.

- b) Kommen die Verantwortlichen der Aufforderung innerhalb der angegebenen Frist nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Gräber auf Kosten der Verantwortlichen abräumen und einebnen lassen und darüber anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch gegen die Gemeinde besteht nicht.
- (4) Reihengräber können nach Ablauf der Ruhefrist zur Räumung aufgerufen werden. Der Aufruf erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 3 Buchst. a). Die Räumungsfrist beginnt mit dem Tage nach der Bekanntmachung und beträgt vier Monate.
- (5) Die Vorschriften finden auch Anwendung auf Kindergräber und Urnengräber.
- (6) Bei einem Verstoß gegen die Absätze 1 - 5 kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Für das Verfahren gilt Abs. 3 sinngemäß.

§ 14 Einteilung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung als Reihengräber, Kindergräber, Urnengräber und Wahlgrabstätten entsprechend den Friedhofsplänen ausgewiesen und angelegt. Es wird in jedem Falle der Reihe nach beigesetzt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (3) Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Die Reihengrabstätten werden nach Maßgabe der Friedhofspläne für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten zugewiesen.
- (2) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (3) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten gelten die Bestimmungen des § 18 entsprechend.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind einzelne oder mehrere, höchstens jedoch fünfteilige, besondere Grabstellen, an denen Nutzungsrechte für eine bestimmte Dauer verliehen werden und verlängert werden können.
- (2) Das Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten wird anlässlich eines Todesfalles für die Dauer von 30 Jahren erworben. An Urnenwahlgrabstätten wird das Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahre erworben.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (4) Bestehen Nutzungsrechte an mehreren nebeneinanderliegenden Grabstellen, ist die Verlängerung des Nutzungsrechts einheitlich auf die gesamte Grabstätte auszudehnen.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, die teilweise belegt sind, kann zurückgegeben werden, wenn die Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden.
- (6) Wird das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab zurückgegeben, so sind die bereits gezahlten, für die überschüssige Zeit anfallenden Nutzungsgebühren zu erstatten, wenn die Rückgabe nicht auf Gründen beruht, die der Nutzungsberechtigte selbst zu vertreten hat.

§ 17 Urnenbeisetzungen

- (1) Urnen können in Reihe in Urnengrabstätten und in Urnenwahlgrabstätten beigesetzt werden. Zum Zwecke der anonymen Urnenbeisetzung stellt die Gemeinde auf dem Friedhof in Woltersdorf eine von ihr gestaltete und gepflegte Fläche zur Verfügung. Sie sind so beizusetzen, dass die Oberkante der Urne mindestens 60 cm tief unter der Erdoberfläche liegt.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen die Aschenreste von höchstens drei Verstorbenen einer Familie bestattet werden.
- (3) In Erdwahlgrabstätten kann in jeder Grabeinzelstelle zusätzlich eine Urne bestattet werden.
- (4) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten gelten die Bestimmungen des § 18 entsprechend.

§ 18 Erwerb und Umfang von Nutzungsrechten

- (1) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühren an die Friedhofsverwaltung an Angehörige der beizusetzenden Verstorbenen verliehen. Als Angehörige gelten:
 1. der Ehegatte,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die Enkelkinder,
 6. die Großeltern,
 7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- (2) In begründeten Ausnahmen, zum Beispiel wenn keine Angehörigen im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 bzw. keine Erben im Sinne des Absatzes 6 vorhanden sind, kann das Nutzungsrecht auch an den Antragsteller verliehen werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Bescheinigung ausgestellt.

II / 3.2.

- (3) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das zu diesem Zeitpunkt bestehende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist (§ 10) das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist zu verlängern.
- (4) Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes sind anteilmäßig nach der im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebührensatzung zu entrichten.
- (5) Nutzungsrechte dürfen nur bei Eintritt eines Todesfalles verliehen werden.
- (6) Das Nutzungsrecht geht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten auf dessen Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, so sind diese verpflichtet, unverzüglich einen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen oder einen Vertreter zu bestimmen, der die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung gegenüber vertritt.
Die Friedhofsverwaltung kann den Nachweis des Rechtsübergangs durch Vorlage eines Erbscheines verlangen.
- (7) In einer Wahlgrabstätte können außer dem Nutzungsberechtigten die in Abs. (1) genannten Personen beigesetzt werden. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (8) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes verfügt die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte. Der letzte Nutzungsberechtigte ist zur Räumung der Grabstätte verpflichtet. § 13 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 19 Grabmaße

- (1) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 90 cm und der Abstand zwischen den Gräbern mindestens 50 cm.
- (2) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen:

| Grabparzelle | angelegtes Grab (Höchstmaße) | |
|---|------------------------------|------------------|
| | Breite | Länge |
| Erdkindergrabstätte (Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) | 90 cm | 150 cm |
| Erdeinzelgrabstätte | 120 cm | 250 cm |
| Erdeinzelwahlgrabstätte | 130 cm | 250 cm |
| Erddoppelwahlgrabstätte | 260 cm | 250 cm |
| Mehrstellige Erdwahlgrabstätten (je Grabstelle) | 130 cm max. 650 cm | 250 cm 250 cm |
| Urnengrab- und Urnenwahlgrabstätten | 80 cm | 100 cm |

V. Grabmale und Grabeinfassungen

§ 20 Allgemeines

- (1) Auf den Grabstätten können im Rahmen des Gestaltungsrechts Grabmale und Grabeinfassungen errichtet oder verändert werden.
- (2) Grabmale sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks so aufzustellen, dass die öffentliche Sicherheit auf dem Friedhof gewährleistet ist.
- (3) Grabmale und Grabeinfassungen sind werkgerecht durchzubilden und nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe der Würde des Ortes entsprechend zu gestalten. Ihre Maße müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.

§ 21 Unzulässige Grabmale und Grabeinfassungen

Nicht gestattet sind die Verwendung von:

- a) Beton-, Kork-, Tropf- und Grottenwerksteinen,
- b) Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoff und Gips,
- c) Ölfarbanstrich,

und die Anbringung von

- a) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
- b) Lichtbildern,
- c) Firmennamen und -zeichen auf der Vorderseite des Grabmals oder der Einfassung, bei Einzelgräbern, lebende Hecken über 30 cm.
In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

§ 22 Höchstmaße für Grabmale

- (1) Grabmale auf Kinder-, Reihen-, Urnen- und Wahlgräbern sollen folgende Höchstmaße, einschließlich der Einfassung, nicht überschreiten:

| | |
|-----------------|--------------|
| a) Kindergräber | 70 cm hoch, |
| b) Reihengräber | 110 cm hoch, |
| c) Wahlgräber | 150 cm hoch, |
| d) Urnen | 110 cm hoch. |

Die Materialstärke des Grabmales soll mindestens 12 cm betragen.

- (2) Ausnahmen können auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 23 Höchstmaße für Einfriedungen

- (1) Einfassungen aus Stein sollen möglichst in Farbe und Material dem Grabstein entsprechen und folgende Mindeststärken haben:
 - a) Erdkindergräber 6 cm,
 - b) Erdeinzelgräber 6 cm,
 - c) Urnengräber 6 cm,
 - d) einstellige Erdwahlgräber 6 cm,
 - e) mehrstellige Erdwahlgräber 10 cm.
- (2) Die Einfassungen dürfen nicht mehr als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.
- (3) Ausnahmen können auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 24 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung und die Entfernung von Grabmalen, Einfriedungen aus Stein und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Genehmigung ist spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Errichtung unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1: 10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
- (3) Dem Gesuch sind genaue Angaben über Namen und Ort der ausführenden Firma der Grabstätte sowie über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über den Inhalt, die Form und Anordnung der Schrift beizufügen.

§ 25 Unterhaltung der Grabmale und Grabeinfassungen

- (1) Grabmale und Einfassungen sind entsprechend ihrer Größe dauerhaft zu gründen und auf der Gründung zu befestigen und in einem guten Zustand zu erhalten.
- (2) Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die Grabmale regelmäßig auf ihre Standsicherheit zu prüfen. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, sind zu befestigen.
- (3) Die Verantwortlichen haften für alle schuldhaft durch mangelnde Standsicherheit der Grabmale verursachten Personen- oder Sachschäden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Gebühren

Benutzungs- und Verwaltungsgebühren werden aufgrund der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal erhoben.

§ 27 Übergangsregelung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofssatzung bestehenden Rechte bleiben unberührt.

§ 28 Verfahren über einheitliche Ansprechpartner

Verwaltungsverfahren nach § 8 dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71 a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
 - a) den Vorschriften des § 6 Abs. 1 sich nicht ruhig und sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
 - b) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchst. d Druckschriften verteilt,
 - c) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchst. e Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet, ohne die Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu besitzen,
 - d) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchst. f Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - e) des § 8 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Anzeige gegenüber der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen gewerbliche Arbeiten verrichtet,
 - f) den Vorschriften des § 13 bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte herrichten und zu pflegen sowie nach Ablauf der Ruhefrist dem Aufruf zur Räumung der Grabstätte nicht nachkommt,
 - g) den Vorschriften des § 24 Abs. 1 seiner Genehmigungspflicht nicht nachkommt,
 - h) des § 25 Abs. 2 die regelmäßige Standsicherheitsprüfung der Grabmale unterlässt.
- (2) Der Verstoß gegen diese Vorschriften kann mit einem Bußgeld bis zu 500,00 € geahndet werden, im Wiederholungsfall bis zu 1.000,00 €.

II / 3.2.

§ 30 In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 04.02.2003 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Nuthe-Urstromtal, den 15.07.2009

Winand Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nuthe-Urstromtal, den 15.07.2009

Winand Jansen
Bürgermeister

Veröffentlicht: **Märkische Allgemeine Zeitung, Luckenwalder Rundschau
Nr. 165 vom 18./19.07.2009**